

Satzung

der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg

vom 01. Januar 2015

(beschlossen durch den Landesparteitag am 08.11.2014) in der Fassung vom 06. April 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Hamburg, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Name des Verbandes ist: Freie Demokratische Partei, Landesverband Hamburg, mit der Kurzbezeichnung: FDP.

(2) Sitz und Wirkungskreis ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Der Landesverband ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP) der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei), deren Satzung für den Landesverband verbindlich ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg, wird, erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundespartei. Der Aufnahmeantrag bedarf der Textform. Maßgeblich für das Eintrittsdatum ist das Eingangsdatum des Antrages in der Landesgeschäftsstelle.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit der für den Wohnsitz des aufgenommenen Mitglieds zuständigen untersten örtlichen Gliederung.

§ 4 Geschäftsjahr, Amtsdauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Amtsdauer für alle gewählten Parteiorgane – ausgenommen das Landesschiedsgericht - beträgt zwei Jahre. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesverbands. Falls Neuwahlen zu den Parteiorganen durch Beschluss des Landesparteitages zu einem anderen Zeitpunkt als nach der Ge-

schäftsordnung des Landesverbandes durchgeführt sind, beträgt die Amtsdauer der neugewählten Parteiorgane ein Geschäftsjahr zuzüglich des Zeitraumes, der sich aus einem vorgezogenen Wahltermin ergibt.

(3) Alle Parteiorgane führen ihre Ämter bis zu Neuwahlen fort.

II. Örtliche Gliederungen

§ 5 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband der Partei gliedert sich in Bezirksverbände, die sich mit den Verwaltungsbezirken der Freien und Hansestadt Hamburg decken.

(2) Ein Bezirksverband kann sich nach seiner Entscheidung in Kreisverbände untergliedern, deren Zahl und Grenzen er bestimmt.

§ 6 Satzung der örtlichen Gliederungen (Gebietsverbände)

(1) In jedem Gebietsverband bestehen mindestens die Organe Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie ist beim Bezirksverband Parteitag.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen und Satzungen und Ordnungen der Partei.

(4) Bezirksverbände geben sich durch ihren Bezirksparteitag eigene Satzungen, die das Nähere regeln. Sie dürfen den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Bundes- und Landesverbandes nicht widersprechen.

(5) Über organisatorische oder grundsätzliche Abmachungen eines Bezirksverbandes mit Untergliederungen anderer Parteien oder deren Fraktionen oder mit Teilen von diesen entscheidet ausschließlich der Bezirksparteitag. Vor solchen Abmachungen ist unverzüglich die Genehmigung des Landesvorstands einzuholen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

III. Organe des Landesverbandes

§ 7 Beschließende Organe

(1) Beschließende Organe des Landesverbandes sind:

a) der Landesparteitag,

b) die Landesmitgliederversammlung zur Wahl der Vertreter für den Europatag,

c) die Landesmitgliederversammlung für die Aufstellung der Landeslisten der Bundestags- oder Bürgerschaftskandidaten,

- d) die Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder in den Verwaltungsbezirken für die Wahl der Listenkandidaten für die Bezirksversammlungen (Bezirksvollversammlung),
- e) die Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlkreisen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahlen des Deutschen Bundestages, der Hamburgischen Bürgerschaft sowie für die Bezirksversammlungen (Wahlkreisversammlung),
- f) der Landeshauptausschuss,
- g) der Landesvorstand.

§ 8 Stimmrecht und Protokollführung bei Landesparteitagen, Landeshauptausschusssitzungen, Wahlkreisversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie Bezirksvollversammlungen

- (1) Mitglieder des Landesparteitages, von Wahlkreisversammlungen, Landesmitgliederversammlungen, Bezirksvollversammlungen und Mitgliederversammlungen sind an Auftrag und Weisung nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Landesparteitages, einer Wahlkreisversammlung, einer Landemitgliederversammlung, einer Bezirksvollversammlung oder einer Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig; Regelungen für die Mitglieder des Landeshauptausschusses bleiben unberührt.
- (3) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Sie haben auch die Tagesordnung und die Anträge zu enthalten. Der Landesvorstand bestellt die Protokollführer.
- (4) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Landesgeschäftsstelle zu verwahren, wo sie während der Dienststunden von jedem Mitglied des betreffenden Gremiums eingesehen werden können.

§ 9 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Er ist Parteitag im Sinne des Parteiengesetzes. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Gliederungen des Landesverbandes verbindlich. Hiervon sind die Landesmitgliederversammlungen, Bezirksvollversammlungen, die Wahlkreisversammlungen sowie das Landesschiedsgericht für ihr Aufgabengebiet ausgenommen.
- (2) Auf Landesparteitagen haben alle Mitglieder des Landesverbandes Rederecht, Stimmrecht und Antragsrecht.
- (3) Der Landesparteitag wird durch ein Präsidium einberufen und geleitet, dessen Mitglieder alle zwei Jahre unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Landesschiedsgerichtes, hilfsweise des Landesvorstands, gewählt werden und die dem Landesparteitag angehören müssen. Anträge, dem Präsidium oder Mitgliedern desselben das Vertrauen zu entziehen, müssen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesverbandes schriftlich gestellt werden.
- (4) Der Landesparteitag entscheidet in der Regel mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen können auf entsprechenden Beschluss des Parteitages auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe der Parteitagmitglieder erfolgen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder des Landesverbandes zum Zeitpunkt der Einladung. Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mit-

glieder des Landesverbandes. Weitergehende Voraussetzungen der Bundessatzung der FDP bleiben unberührt.

(6) Der Landesparteitag verhandelt und beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. Er hat die einheitliche politische Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu fördern.

(7) Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:

a) die jährliche Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichtes des Landesvorstandes, die eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle für dessen Mitglieder zur Einsichtnahme ausliegen müssen, und des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisoren;

b) die Entlastung des Landesvorstandes nach Ablauf der Wahlperiode;

c) die Berufung von Ehrenvorsitzenden sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

d) die Wahl:

aa) des Präsidiums des Landesparteitages,

bb) der Mitglieder des Landesvorstandes,

cc) der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,

dd) der Revisoren und Ersatzrevisoren,

ee) der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Bundesparteitag,

e) die Beschlussfassung über Umlagen aus besonderen Anlässen, insbesondere zur Finanzierung von Wahlkampfkosten;

f) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und der Ordnungen des Landesverbandes;

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und über die Verwendung des sich nach der Abwicklung ergebenden Vermögensüberschusses.

(8) Über organisatorische oder grundsätzliche Abmachungen des Landesverbandes mit anderen Parteien oder deren Fraktionen oder mit Teilen von diesen entscheidet ausschließlich der Landesparteitag. Weitergehende Voraussetzungen der Bundessatzung der FDP bleiben unberührt, wie auch die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten.

(9) Der Landesparteitag beschließt eine Geschäftsordnung des Landesverbandes, in der das Nähere zu den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere zu Ladung, Beschlussfähigkeit und übrigen Arbeitsverfahren des Landesparteitags, des Landeshauptausschusses und der Mitgliederversammlungen, der Wahlen und Abstimmungen, der Anzahl zu wählender Organmitglieder sowie der Finanzordnung der Partei und der Beitragspflicht der Mitglieder geregelt ist. Diese Geschäftsordnung kann auch Unvereinbarkeiten von Ämtern nach dieser Satzung vorsehen.

§ 10 Die Landesmitgliederversammlung zur Wahl der Vertretung auf dem Europatag

(1) Die Vertreter des Landesverbandes für den Europatag der FDP zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden von einer Landesmitgliederversammlung gewählt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt zu dieser Landesmitgliederversammlung ist nur, wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für das Europäische Parlament aktiv wahlberechtigt ist. Dazu gehören auch Mitglieder der FDP, die nicht Mitglieder des Landesverbandes sind, ihren Hauptwohnsitz aber in Hamburg haben.

§ 11 Landesmitgliederversammlungen für die Kandidatenaufstellung für Bundestag und Bürgerschaft

Die Kandidaten des Landesverbandes für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft werden - mit Ausnahme der Wahlkreisbewerber – von einer Landesmitgliederversammlung gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist nur, wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Zeitpunkt dieser Landesmitgliederversammlung für das Parlament aktiv wahlberechtigt ist, zu dessen Wahl die Kandidaten zu wählen sind.

§ 12 Einladung und Leitung von Landesmitgliederversammlungen

Zu Sitzungen der Landesmitgliederversammlungen lädt das Präsidium des Landesparteitages ein. Es leitet die Wahl eines Präsidiums für die Landesmitgliederversammlung, das aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kandidaten für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen sein.

§ 13 Bezirksvollversammlung

(1) Die Aufstellung der Kandidaten für die Bezirksversammlungen wird in jedem Hamburger Verwaltungsbezirk durch die Bezirksvollversammlung durchgeführt. Aktiv und passiv wahlberechtigt in der Bezirksvollversammlung ist nur, wer im Bezirksgebiet für die Bezirksversammlung der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt ist, zu deren Wahl die Kandidaten zu wählen sind.

(2) Die Einladung zu den Bezirksvollversammlungen erfolgt durch den Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes. Er leitet die Wahl zum Präsidium der Bezirksvollversammlung. Dieses besteht aus drei Personen, die nicht Kandidaten für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen sein dürfen.

§ 14 Wahlkreisversammlung

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Wahlen zum Deutschen Bundestag, zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen wird in jedem Wahlkreis durch eine Wahlkreisversammlung durchgeführt. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der FDP, das in dem Wahlkreis, für den der Wahlkreisbewerber zu wählen ist, für den Deutschen Bundestag bzw. die Hamburgische Bürgerschaft bzw. die jeweilige Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Wahlkreisversammlung während der Versammlung oder vorher schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung an den Landesvorstand eingebracht werden.

(2) Die Einladung zu den Wahlkreisversammlungen erfolgt durch den Landesvorstand. Er kann durch Beschluss darin näher bezeichnete Bezirksvorstände mit der Eröffnung der Wahlkreisversammlung und die Durchführung der Wahl eines Präsidiums der Wahlkreisversammlung beauftragen. § 13 Absatz (2) Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, kann der Landesvorstand abweichend von Abs. (1) Satz 1 beschließen, dass die Aufstellung von Bewerbern für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Wahlkreisversammlung durchgeführt wird (gemeinsame Wahlkreisversammlung). Dabei ist jedes Mitglied der gemeinsamen Wahlkreisversammlung zu allen von der gemeinsamen Wahlkreisversammlung vorzunehmenden Wahlen aktiv wahlberechtigt. Die Regelungen des Abs. (1) Satz 3 sowie Abs. (2) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Der Landeshauptausschuss

(1) Der Landeshauptausschuss wird auf Beschluss des Parteitags tätig. Er berät die an ihn verwiesenen Anträge und fasst nach Maßgabe des Parteitags über sie Beschluss.

(2) Er besteht aus Delegierten, die von den Bezirksparteitagen entsprechend der Mitgliederanzahl der Bezirksverbände im Rahmen der Bezirkssatzungen bestimmt werden. Die Bezirksverbände können dies auf ihre Kreisverbände übertragen.

§ 16 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband verantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen des Landesparteitages. Er besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) mindestens zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) den Beisitzern,
- e) einem Vertreter der FDP-Bürgerschaftsfraktion, der von ihr bestimmt wird.

(2) Ehrenvorsitzende und der Landesgeschäftsführer nehmen an Landesvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Beisitzer sowie das Wahlverfahren legt der Landesparteitag vor den regelmäßigen Wahlen zum Landesvorstand im Rahmen der Vorschriften der Bundessatzung für eine Amtsdauer oder durch die Geschäftsordnung des Landesverbands fest. Dasselbe gilt für weitere Teilnehmer entsprechend Abs. (2).

(4) Innerhalb des Landesvorstandes besteht ein Präsidium (geschäftsführender Landesvorstand). Diesem Präsidium des Landesvorstandes gehören an:

- a) der Landesvorsitzende,
- b) die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) der Landesschatzmeister sowie
- d) der Vertreter der FDP-Bürgerschaftsfraktion.

Die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesvorstandes werden durch das Präsidium des Landesvorstandes wahrgenommen. Dieses ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden dürfen nicht Inhaber eines besoldeten Amtes der Partei oder der Bürgerschaftsfraktion sein. Der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(6) Der Landesparteitag kann den vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, ausgenommen dem Ehrenvorsitzenden, auf Antrag von drei Bezirksverbänden, sieben Kreisverbänden oder 100 Mitgliedern des Landesverbandes das Vertrauen entziehen. Das Präsidium des Landesparteitages ist verpflichtet, den Landesparteitag spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesverbandes. Das Amt des Vorstandes oder der Vorstandsmitglieder endet mit der vollzogenen Neuwahl.

(7) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Landesschatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister vertreten den Landesverband jeweils allein. Der Landesvorsitzende wird in allen Tätigkeitsbereichen durch die stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten.

(8) Der Landesvorstand setzt einen Satzungsausschuss ein, dem die Vorberatung aller satzungsändernden Anträge der Landessatzung, der Bezirkssatzungen und der Ordnungen des Landesverbandes sowie die Beratung anderer Satzungsfragen obliegt.

(9) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für sämtliche finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Landesverbandes. Er entwirft die Finanz- und Haushaltspläne. Er hat weiterhin Sorge zu tragen für die Einziehung der Beiträge und Spenden, die sichere Belegung und sparsame Verwendung sowie die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung. Der Landesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Landesverbandes nur entsprechend den Beschlüssen zum Haushaltsplan des Landesverbandes verwandt werden. Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, jedem gewählten Revisor jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Bestände des Landesverbandes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen. Der Landesschatzmeister hat ferner zu gewährleisten, dass der Kassenbericht von den Mitgliedern des Landesparteitages gemäß § 21 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden kann.

§ 17 Buchführung, Kassenprüfung und Revisoren

(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Diese hat den Bestimmungen des Parteiengesetzes zu entsprechen.

(2) Die Gebietsverbände haben durch ihre Vorstände unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres den nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen im Rechnungsjahr zu erstellen und zusammen mit der dazugehörigen Vollständigkeitserklärung dem Bundesverband zuzuleiten.

(3) Erfüllen die Gebietsverbände die Vorschriften des Parteiengesetzes oder der Finanzordnung der Partei nicht, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden zu haften. Die Gliederungen haften dabei für das Verschulden ihrer Organe.

(4) Es sind zwei Revisoren des Landesverbandes und für jeden ein Ersatzrevisor für zwei Jahre vom Landesparteitag zu wählen. Diese dürfen weder Mitglied des Landesvorstandes sein noch in einem Dienstverhältnis zu einem Gebietsverband stehen oder von diesem regelmäßig Einkünfte erhalten.

(5) Die Revisoren des Landesverbandes haben die ständige Aufgabe, das gesamte Buchführungswesen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel anhand der Bücher und Belege zu prüfen. Sie haben Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Sie können sie dem Landesparteitag nach Anhörung des Landesschatzmeisters zur Kenntnis bringen.

(6) Die Revisoren können vom Landesverband und jeder nachgeordneten Parteigliederung jederzeit volle Akteneinsicht verlangen.

(7) Die Revisoren haben auf Anforderung der des Landesparteitages über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten. Dies muss ohne Aufforderung geschehen in der Sitzung des Landesparteitages, in der ein neuer Landesvorstand gewählt wird.

(8) Jeder Revisor ist für die Erfüllung der Aufgaben einzeln verantwortlich. Er hat im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter sowie den Landesvorstand zu benachrichtigen.

(9) Den Gliederungen des Hamburger Landesverbandes ist es unbenommen, die Buchführung ihrer Ebene durch eigene Rechnungsprüfer zu

überprüfen.

(10) Die Rechte der von der Bundespartei beauftragten Wirtschaftsprüfer bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung, Verschmelzung

Der Beschluss, den Landesverband aufzulösen oder mit einem anderen Verband zu verschmelzen, bedarf der Zustimmung eines Bundesparteitages. Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes werden vom Landesparteitag fünf Parteimitglieder zur Abwicklung bestimmt. Gleichzeitig hat der Landesparteitag über die Verwendung des Abwicklungsüberschusses zu beschließen. Dieser darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 20 Übergangsregelung

Für die Bezirksverbände gilt zunächst die anliegende Erste Satzung der Bezirksverbände, die bis zu anderweitigen satzungsändernden Beschlüssen der Bezirksverbände übergangsweise in Kraft ist.